



Nr. 1555a

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der  
Präsidentin der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Universitätsplatz 2  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4338  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 10.07.2024

**Korrektur der Ersten Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie und Verkehrs- und Ingenieurpsychologie“ der Fakultät für Lebenswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (Bek. v. 25.03.2024 mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1555)**

Hiermit wird die Berichtigung der Ersten Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie und Verkehrs- und Ingenieurpsychologie“ an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 12.12.2023 die Erste Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie und Verkehrs- und Ingenieurpsychologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften beschlossen. Die Genehmigungen des Präsidiums erfolgten im jeweiligen Umlaufverfahren am 20.03.2024 bzw. für die nachstehende Berichtigung am 08.07.2024.

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Wortgruppe „Forschungsorientiertem Praktikum I“ durch die Wortgruppe „Forschungsorientierten Praktikums II“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 3 erhält folgende korrigierte Fassung:  
„Auf Antrag können die Studierenden, die sich zur Zeit der Veröffentlichung im 2. oder höheren Semester befinden, auch nach den bisherigen Vorschriften und Anlagen gemäß der Bekanntmachung vom 07.07.2022 – TU-Verkündungsblatt Nr. 1418 – studieren und geprüft werden. Ein anschließender Rückwechsel in diese Besondere Prüfungsordnung – TU-Verkündungsblatt Nr. 1555; korrigiert durch TU-Verkündungsblatt Nr. 1555a – ist ausgeschlossen.“